

## öffentliche Vernehmlassung des Kath. Kirchenrats

Weinfelden, 25. Januar 2017

### Bericht zum Entwurf einer neuen Rechtsgrundlage für die Kath. Landeskirche Thurgau

Sehr geehrte Damen und Herren

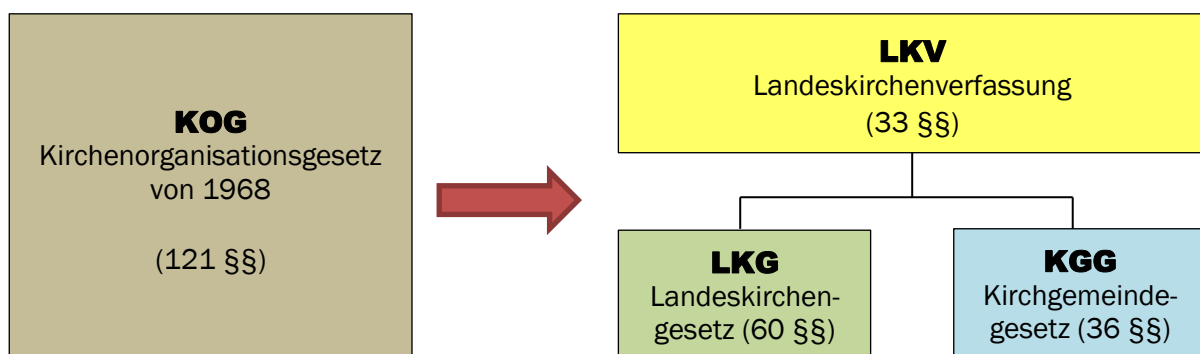
Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau hat die Absicht, der Katholischen Synode eine Totalrevision des Gesetzes über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 1. Juli 1968 (kurz Kirchenorganisationsgesetz, Abk. KOG)<sup>1</sup> zu beantragen. Die Revisionsvorlage liegt nach dreijähriger Arbeit im Entwurf vor. Der Kirchenrat lädt hiermit die verschiedenen Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden, den Bischof von Basel, die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die kirchlichen Mitarbeitenden sowie alle interessierten Einzelpersonen ein, die Entwürfe zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

#### 1 Die Entwürfe: Eine Verfassung und zwei Gesetze

Gemäss Vorschlag des Kirchenrats soll das geltende Kirchenorganisationsgesetz mit seinen 121 Paragraphen durch drei Rechtstexte ersetzt werden:

- Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, mit 33 Paragraphen
- Gesetz über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau, mit 60 Paragraphen
- Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau, mit 36 Paragraphen

Die neue Verfassung würde die Grundzüge der demokratischen Organisation von Landeskirche und Kirchgemeinden enthalten: Welche Organe gibt es? Wie sind sie zusammengesetzt? Welche Zuständigkeiten haben diese? Die Verfassung ist den beiden Gesetzen sowie allen übrigen Rechtserlassen der Synode und des Kirchenrats übergeordnet. Der Erlass und die Änderung der Verfassung bedürfen zusätzlich zum Beschluss der Synode auch der Annahme in der katholischen konfessionellen Volksabstimmung und der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Thurgau.



<sup>1</sup> RB 188.21 (Nummer im Rechtsbuch des Kantons Thurgau)

Die beiden Gesetze würden die nicht verfassungsrechtlich relevanten Bestimmungen enthalten, so vor allem die umfangreichen Verfahrensvorschriften und die Regelung der Finanzverwaltung. Das Landeskirchengesetz würde dabei nur die kantonalkirchliche Ebene regeln, das Kirchgemeindegesetz nur die kommunalkirchliche Ebene. Der Erlass und die Änderung der beiden Gesetze stünden in der alleinigen Kompetenz der Synode.

Die Summe der Paragraphen der drei Entwürfe beträgt 129 und liegt damit nur um acht Paragraphen höher als im KOG. Auch wenn der Umfang der Rechtsmaterie also nicht sehr viel grösser wird, so hat die Aufteilung doch den Nachteil, dass es den wenig geübten Nutzern schwerer fallen wird, die rechtliche Antwort auf eine konkrete Frage zu finden. Weshalb also die Aufteilung?

Beim obersten Erlass (bisher KOG, neu Verfassung) unterliegt die Revision dem obligatorischen Referendum sowie der Genehmigung durch den Grossen Rat. So verlangt es die Kantonsverfassung (§ 92 Abs. 2 Verfassung des Kantons Thurgau, RB 101). Dies bedeutet, dass jede Änderung einen aufwändigen und teuren Prozess durchlaufen muss. Da unsere Kirche in einer immer deutlicher werdenden Umbruchsituation steht, ist eher früher als später wieder mit einem Revisionsbedarf zu rechnen. Ziel der Aufteilung auf eine Verfassungs- und eine Gesetzesebene ist es, die für die demokratische Grundordnung wichtigen Normen in der Verfassung zu verankern und zu schützen, alle anderen Bestimmungen aber auf Gesetzesebene zu halten, wo die Synode in abschliessender Kompetenz flexibler als heute über Änderungen entscheiden kann. Um dieses Vorteils willen soll in Kauf genommen werden, dass eine Kirchgemeindebehörde in Zukunft zwei Rechtstexte in die Hand nehmen und ergänzend zueinander lesen muss.

Die Aufteilung auf zwei Rechtsebenen ist übrigens für die Landeskirche nicht neu: Die erste „Katholische Kirchenorganisation“ von 1870 sowie die zweite „Katholische Kirchenorganisation“ von 1948 wurden jeweils durch eine „Vollziehungsverordnung“ ergänzt. Dabei war die „Katholische Kirchenorganisation“ recht kurz (1948: 35 Paragraphen), die dazu gehörende Verordnung jedoch umfangreich (1948: 167 Paragraphen). Erst das KOG von 1968 fasste die beiden Ebenen in eins. Nun, da die Landeskirche ihre vierte Rechtsgrundlage erhalten soll, wird diese Aufteilung also wieder aufgegriffen. Neu ist lediglich, dass die untere Rechtsebene auf zwei Erlasse aufgeteilt wird: Ein Gesetz für die kantonalkirchlichen Angelegenheiten (Landeskirchengesetz) und eines für die kirchgemeindlichen Angelegenheiten (Kirchgemeindegesetz). Dies soll der einfacheren Handhabung dienen.

In Folgenden verzichtet der Kirchenrat auf eine vollständige Kommentierung aller Normen, da dies eine Berichtslänge ergäbe, die kaum mehr zu bearbeiten wäre. Vielmehr sollen jene Änderungen dargestellt und auch begründet werden, die für die Zielgruppen der Vernehmlassung, d.h. für die Synodalen, die Kirchenvorsteherschaften, die Seelsorgerinnen und Seelsorger und den Bischof von besonderer Bedeutung sind. So bleibt in diesem Bericht bspw. die Einführung der Rekurskommission unerwähnt, da sich erfahrungsgemäss nur sehr wenige Personen mit den juristischen Details des Verwaltungsrechtspflegegesetzes befassen möchten.

Der Kirchenrat weist Sie aber ausdrücklich darauf hin, dass Sie völlig frei sind in ihren Stellungnahmen:

- Sie können jene Themen kommentieren, die in einem der drei Rechtsentwürfe enthalten sind, aber in diesem Bericht nicht thematisiert werden.
- Sie können Aspekte aufgreifen, die auch in den Rechtsentwürfen selbst nicht enthalten sind, von denen Sie aber meinen, dass dazu etwas stehen sollte.

## 2 Änderungen bei den Allgemeinen Bestimmungen

Wie bisher umfasst das Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ jene Normen, die sowohl auf Ebene der Landeskirche als auch auf der Ebene der Kirchgemeinden relevant sind.

### 2.1 Stimm- und Wahlrecht für Mitglieder ohne schweizerische Staatsangehörigkeit

KOG	LKV
§ 5. Katholische Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und in einer thurgauischen Kirchgemeinde Wohnsitz haben, erhalten das Stimmrecht, sofern sie einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen können. Sie gelangen in dessen Besitz, indem sie sich in das Stimmregister ihrer Kirchgemeinde eintragen lassen.	§ 5. <sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in der Landeskirche und den Kirchgemeinden steht jenen Mitgliedern zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. <sup>2</sup> Ausländerinnen und Ausländer sind stimm- und wahlberechtigt, sobald sie die Voraussetzungen dazu nach dem Gesetz erfüllen.
	<b>LKG und KGG</b> § 1. <sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer sind in Angelegenheiten der Landeskirche stimm- und wahlberechtigt, sobald sie das im Kanton für Schweizer Bürger geltende Stimmrechtsalter erreicht haben und über die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in der Schweiz verfügen.

Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bislang registrieren lassen, um zu den Kirchgemeindeversammlungen eingeladen zu werden und das Stimm- und Wahlrecht ausüben zu können. Davon machen nur sehr wenige Gebrauch – nicht zuletzt, weil sie um das Recht nicht wissen. Anstelle der Registrierung soll in Zukunft der Status als Niedergelassene/r zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht führen. Nach heutigem Recht erhalten Ausländer aus EU- und EFTA-Staaten nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung, alle übrigen nach zehn Jahren Aufenthalt.

Um einen Versand an die Stimmberechtigten zu organisieren, können die Kirchgemeindebehörden ihren Einwohnerdiensten mitteilen, dass sie die Adressen aller Katholik(inn)en ab 18 Jahren möchten, die entweder das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzen. Die Führung eines separaten Stimmregisters für Ausländer/-innen entfällt.

### 2.2 Begriff «Seelsorger/in»

KOG	KGG
§ 15. <sup>3</sup> An die Stelle eines Geistlichen kann im Sinne von Absatz 2 auch eine gemäss § 67 Ziffer 1 mit der Gemeindeleitung betraute Person treten.	§ 3. <sup>1</sup> Als Seelsorger und Seelsorgerinnen werden im landeskirchlichen Recht Personen bezeichnet, die nach Abschluss eines Studiums der Theologie oder der Religionspädagogik mit einem kirchlichen Auftrag tätig sind. <sup>2</sup> Die Anstellung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen in Kirchgemeinden setzt voraus, dass (a) diese die Anstellung wollen, (b) der Bischof sie ernennt und (c) die Kirchgemeinde sie wählt bzw. der Kirchgemeinderat ihre Anstellung beschliesst. <sup>3</sup> Die Seelsorger und Seelsorgerinnen anerkennen, dass die Kirchgemeinden, da sie konfessionell definierte Körperschaften sind, als Tendenzbetriebe gelten.

Der bisherige Begriff «Geistliche» wird durch «Seelsorger/in» ersetzt und mit einer Definition versehen (Legaldefinition). Diese Festlegung hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Synode und des Kirchenrats sowie einige weitere Zusammenhänge (§ 30 Abs. 2 LKV, § 3 Abs. 2+3 KGG, § 34 KGG). Neu wird festgehalten, dass die Anstellung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen in Kirchgemeinden voraussetzt, dass der Bischof diese ernennt bzw. beauftragt hat. Wenn der Bischof einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin des Amtes enthebt, so führt dies in der Regel zur Kündigung durch die Kirchgemeinde. Das Verfahren dazu wird detailliert festgelegt (§ 34 KGG). «Tendenzbetrieb» bedeutet, dass der Arbeitgeber bei Seelsorgenden eine gewisse Übereinstimmung von persönlicher Meinungsäusserung und Lebensführung mit der kirchlichen Morallehre verlangen darf. In der Folge fallen Zölibatsverletzungen oder Wiederverheiratung nach Scheidung unter die Kündigungsgründe.

### 3 Änderungen bei der Landeskirche (kantonale Ebene)

#### 3.1 Synode



##### 3.1.1 Grösse und Zusammensetzung

KOG	LKV
<p>§ 15. Jeder Wahlkreis wählt bis auf 1500 Stimmberechtigte 3 Abgeordnete und auf je 500 weitere einen zusätzlichen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten zu Beginn des Wahljahres.</p> <p>Von je drei Abgeordneten haben einer der in der Seelsorge tätigen Geistlichkeit und zwei dem Laienstande anzugehören. Von zwei weiteren Mandaten fällt das eine einem Geistlichen, das andere einem Laien zu, während ein einzelnes Restmandat beliebig besetzt werden kann.</p> <p>An die Stelle eines Geistlichen kann im Sinne von Absatz 2 auch eine gemäss § 67 Ziffer 1 mit der Gemeindeleitung betraute Person treten.</p> <p>Kann diese Verteilungsregel in einem Wahlkreis nicht eingehalten werden, weil nicht genügend wählbare Geistliche vorhanden sind, so kann auf die betreffend Amtsdauer ein Laie an die Stelle des Geistlichen treten.</p>	<p>§ 15. Die Synode zählt 60 Mitglieder.</p>
	LKG
	<p>§ 7. Die Kirchgemeinderäte des Wahlkreises erstellen miteinander die Wahlvorschlagsliste des Wahlkreises. Darauf sind alle Personen aufgeführt, die sich zur Wahl stellen.</p> <p>Die Wahlvorschlagsliste enthält mindestens drei Wahlvorschläge mehr, als Sitze im Wahlkreis zu vergeben sind.</p> <p>Die Kirchgemeinderäte achten darauf, dass die Vorschlagsliste auch Seelsorger und Seelsorgerinnen enthält. Mindestens zwei Listenplätze, maximal aber vier Listenplätze pro Wahlkreis, sollen wählbare Seelsorger und Seelsorgerinnen enthalten. Sofern sich nicht genügend Seelsorgerinnen und Seelsorger zur Wahl stellen, sind die minimal erforderlichen Listenplätze mit anderen Kandidaten und Kandidatinnen zu besetzen.</p> <p>Das Kriterium Seelsorger bzw. Seelsorgerin mit bischöflicher Beauftragung gemäss § 2 muss bei der Wahl gegeben sein; ein nachträglicher Verlust der Funktion während der Amtsdauer bleibt ohne Einfluss.</p> <p>Die Kirchgemeinderäte achten darauf, dass die Regionen des Wahlkreises angemessen vertreten sind.</p>

Die Grösse der Synode hängt bislang von der Anzahl stimmberechtigter Katholik(inn)en in den Wahlkreisen ab. Sie lag in den vergangenen Legislaturen bei 94 bis 97 Synodalen. Neu soll die Synode fix 60 Mitglieder zählen. Die Verkleinerung um rund einen Drittel berücksichtigt einerseits die Schwierigkeit, gute Personen für diese Aufgabe zu gewinnen, soll aber andererseits weiterhin eine ausreichende demokratische Repräsentanz des katholischen Konfessionsteils und eine gute Besetzung der Kommissionen ermöglichen. Auch erhofft man sich, dass die Verkleinerung die parlamentarische Debatte erleichtere und anrege.

Die „Geistlichen“ haben bislang einen besonderen Status: Ihnen wird rund ein Drittel der Synodenmandate zugesichert. Angesichts des Priestermangels wurde bereits 1992 eine Änderung des KOG beschlossen, wonach vom Volk gewählte Gemeindeleiterinnen und –leiter ebenso als Geistliche im Sinne des KOG zu verstehen sind. Auch mit dieser Ausweitung des Begriffs beträgt der Anteil der Geistlichen seit langem nur noch rund 10 % und nicht die geforderten 33 %.

Neu sollen zwischen zwei und vier Seelsorgerinnen und Seelsorger pro Wahlkreis zur Wahl vorgeschlagen werden. Ein Wahlkreis hat im Durchschnitt 12 Sitze in der Synode (60 Sitze : 5 Wahlkreise = 12 Sitze pro Wahlkreis). Die Änderung bedeutet folglich, dass inskünftig zwischen einem Sechstel und einem Drittel der Synodalen aus dieser besonderen Gruppe stammen soll. Gemäss § 2 LKG werden als Seelsorger und Seelsorgerinnen Personen bezeichnet, die nach Abschluss eines Studiums der Theologie oder der Religionspädagogik mit einem kirchlichen Auftrag tätig sind. Damit sollen in Zukunft auch Pastoralassistent(inn)en und Katechet(inn)en RPI einen privilegierten Zugang zur Synode erhalten.

Neu soll diese „Platzreservation“ für die Seelsorger und Seelsorgerinnen nur für den Platz auf der Wahlvorschlagsliste gelten und nicht für jenen in der Synode selbst. Das bedeutet, dass auch Seelsorger und Seelsorgerinnen eine genügende Stimmenzahl erreichen müssen, um wirklich gewählt zu sein. In aller Regel haben aber Seelsorger und Seelsorgerinnen ohnehin einen Wahlvorteil, da sie allgemein bekannt sind und geschätzt werden.

### 3.1.2 Wahlmodus

KOG	LKG
<p>§ 8. Für das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sind, soweit die konfessionellen Erlasse keine Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des staatlichen Rechtes sinngemäss anzuwenden.</p> <p>§ 15. <sup>5</sup>Jeder Wahlkreis wählt ausserdem nach den Verteilregeln von Absatz 2 und 4 drei Ersatzabgeordnete.</p>	<p>§ 8. Die Wahl wird mit Listen durchgeführt, die so viele leere Zeilen enthalten, wie Sitze im Wahlkreis zu besetzen sind.</p> <p>Ein Name darf nur einmal notiert werden (kein Kumulieren).</p> <p>Gewählt sind jene Personen, die am meisten Stimmen im Wahlkreis erhalten haben (relatives Mehr).</p> <p>§ 9. Jene Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht gewählt wurden, werden in der Reihenfolge ihrer Stimmen als Ersatzsynodalen angefragt, sofern während der Amtsdauer ein Mandat frei wird.</p>

Das KOG gibt bislang keinen besonderen Wahlmodus für die Synode vor. Gemäss § 8 KOG sind die staatlichen Bestimmungen bei Abstimmungen und Wahlen sinngemäss anzuwenden. Diese analoge Anwendung der staatlichen Normen begegnet der Schwierigkeit, dass die Synode nicht wie der Grosse Rat nach dem Proporzwahlrecht gewählt werden kann, da die Landeskirche im Unterschied zum Staat keine Parteien kennt. Deshalb muss bislang auf das Majorzwahlrecht zurückgegriffen werden, das für Regierungen und Gerichte gedacht ist. Das Majorzwahlrecht verlangt im ersten Wahlgang aber das absolute Mehr, wodurch ein zweiter Wahlgang möglich werden kann.

Neu soll ein eigener Wahlmodus definiert sein – ein Mittelweg zwischen Majorz- und Proporzwahlrecht: Es gibt nur Personen- und keine Parteistimmen; deshalb soll das Kumulieren auch nicht gestattet sein. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Die überzähligen Kandidat(inn)en gelten als Ersatzkandidat(inn)en, die bei einer Vakanz nachrücken (gleich wie im Proporzwahlrecht). Damit entfällt die separate Wahl von Ersatzabgeordneten, die bislang eigenartig in der demokratischen Landschaft steht.

### 3.1.3 Unvereinbarkeiten

KOG	LKG
<p>§ 19. <sup>2</sup> Gleichzeitige Mitgliedschaft in der Synode und im Kirchenrat ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Beamte und Angestellte der Landeskirche sind nicht wählbar.</p>	<p>§ 6. <sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats und der Rekurskommission, ferner die Angestellten der Landeskirche mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15 %, dürfen der Synode nicht angehören.</p> <p><sup>3</sup> Die Zahl der Synodenmitglieder, die in thurgauischen Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbänden mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt mehr als 15 % angestellt sind, ist pro Wahlkreis auf 40 % der Sitze zu begrenzen; ergibt das Ergebnis einen Bruchteil eines Sitzes, wird es mathematisch gerundet. Werden mehr Angestellte gewählt als zulässig, entscheidet das Los, wer ausscheidet. Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenrats zieht das Los. Der Kirchenrat regelt den Vollzug.</p>

Aufgrund der Trennung der drei Gewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) dürfen weder die Mitglieder des Kirchenrats noch jene der neu zu bildenden Rekurskommission der Synode angehören. Auch die Angestellten der Landeskirche (kantonale Ebene) sind weiterhin ausgeschlossen – wobei neu ein Beschäftigungsgrad bis 15 % zulässig sein soll (sog. Geringfügigkeit). Neu sollen die Angestellten der Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverbände mit einem Beschäftigungsgrad über 15 % auf deutlich weniger als die Hälfte der Synodalen begrenzt werden. Heute ist bereits ein wesentlicher Teil der Synodenmitglieder in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis. Mit der Begrenzung soll gesichert werden, dass nicht die Angestellten in der Synode die Mehrheit erhalten und so die Besoldungsverordnung zu ihren Gunsten ändern könnten. Zu beachten ist, dass mit den für Seelsorgerinnen und Seelsorger gesetzlich reservierten Listenplätze bereits zwischen einem Sechstel und einem Drittel (d. h. bis 33 %) der Synodalen in einem Anstellungsverhältnis stehen. Die Begrenzung auf 40 % hat zur Folge, dass neben den Seelsorgerinnen und Seelsorger nur noch eine begrenzte Anzahl Katechetinnen, Jugendarbeiter, SEMA, Sakristaninnen, Pfarreisekretäre, Kirchgemeindeverwalterinnen u.a. in der Synode mitwirken dürfen.

Ein Wahlkreis mit 10 oder 11 Synodenmandaten darf also maximal 4, ein Wahlkreis mit 12 oder 13 Mandaten bis zu 5 kirchlich Angestellte in die Synode wählen. Werden mehr gewählt, entscheidet das Los.

### 3.1.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Synode (§ 16 LKV) wird leicht erweitert (vgl. § 21 KOG). Neu hinzukommen:

- Wahl der Rekurskommission und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin: Die Rekursinstanz ist neu.
- Wahl der Revisionsstelle für die landeskirchlichen Rechnungen sowie für die vom Kirchenrat verwalteten Fonds und Stiftungen: Bislang liegt diese Zuständigkeit beim Kirchenrat (§ 26 Abs. 2 KOG); da die Arbeit der Revisionsstelle aber grundlegend ist für die Tätigkeit der Finanzkommission, wird ihre Wahl der Synode überantwortet. Die Finanzkommission soll der Synode einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- Änderungen im Bestand oder Änderungen des Gebiets von Kirchgemeinden auf Antrag des Kirchenrats: Bislang kann der Kirchenrat von sich aus Änderungen von Kirchgemeindegrenzen beschliessen, die Synode ist Beschwerdeinstanz (§ 36 Abs. 2-3 KOG). Neu soll der Kirchenrat nur noch den Antrag stellen, die Synode aber fällt die Entscheidung. Damit sind die

„Fusionen von oben“ (ohne oder gegen die Kirchgemeinden) eine politische Entscheidung. Der Rechtsweg an die Rekurskommission im Fall von Rechtsverletzungen bleibt offen.

- Beitritt der Landeskirche zu Organisationen und Verbänden sowie Abschluss von Vereinbarungen, wenn damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Kirchenrats übersteigen: Die Finanzkompetenz ist durch das Budget und allfällige Nachtragskredite definiert. Neu soll der Beitritt zu Organisationen oder der Abschluss von Vereinbarungen (z. B. mit anderen Landeskirchen) in die Zuständigkeit der Synode fallen, wenn damit wesentliche finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, die der Kirchenrat nicht im Rahmen des Budgets erfüllen kann.

## **4 Änderungen bei den Kirchgemeinden (kommunale Ebene)**

### **4.1 Terminologie: Kirchgemeinderat statt Kirchenvorsteherschaft**

Die Frage nach den treffenden Bezeichnungen für die staatskirchenrechtlichen Körperschaften und Organe ist für die Schweizer Bischöfe ein wichtiges Thema. So hat die von ihnen eingesetzte Fachkommission die Überarbeitung der Terminologie als ersten wichtigen Punkt gefordert<sup>2</sup>.

Aus Sicht des Kirchenrats sollen die in der Deutschschweiz allgebräuchlichen Bezeichnungen von Landeskirche und Kirchgemeinde jedoch unverändert bleiben. In einem Punkt ist der Kirchenrat zu einem Entgegenkommen bereit, nämlich bei der Bezeichnung Kirchenvorsteherschaft.

- Aus Sicht der Bischöfe ist diese Bezeichnung irreführend und falsch, weil die Kirchenvorsteherschaft nicht „der Kirche“ vorsteht, sondern der staatskirchenrechtlichen Körperschaft «Kirchgemeinde». Der katholischen Kirche stehen aus Sicht des katholischen Kirchenrechts allein der Papst, die Bischöfe und die Pfarrer vor – je auf ihrer Gliederungsebene.
- Aus Sicht des Kirchenrats ist die Bezeichnung Vorsteherschaft nicht mehr zeitgemäss. Früher gab es auch Ortsvorsteherschaften und Schulvorsteherschaften. Heute sind die Kirchenvorsteherschaften noch die einzigen „Vorsteherschaften“. Zeitgemäss sind die Bezeichnungen Behörde oder Rat. Zudem sind die beiden Thurgauer Landeskirchen innerhalb der Deutschschweiz die einzigen, die ihre Kirchgemeindebehörden als Vorsteherschaften bezeichnen.

Vorgeschlagen ist deshalb ein Wechsel der Begrifflichkeit von Kirchenvorsteherschaft zu Kirchgemeinderat. Mit Kirchgemeinderat wird einerseits die heute gebräuchliche Bezeichnung eines Kollegialorgans als „Rat“ übernommen, andererseits dieser Rat nicht der „Kirche“ im umfassenden Sinn, sondern der „Kirchgemeinde“ vorangestellt.

### **4.2 Verhältnis der Kirchgemeinde zur Pfarrei oder zur pastoralen Einheit**

Aufgaben und Funktionen der Kirchgemeinden bleiben im Grossen und Ganzen unverändert. Präzisierungen soll es in der Verhältnisbestimmung zur Pfarrei bzw. zur pastoralen Einheit geben.

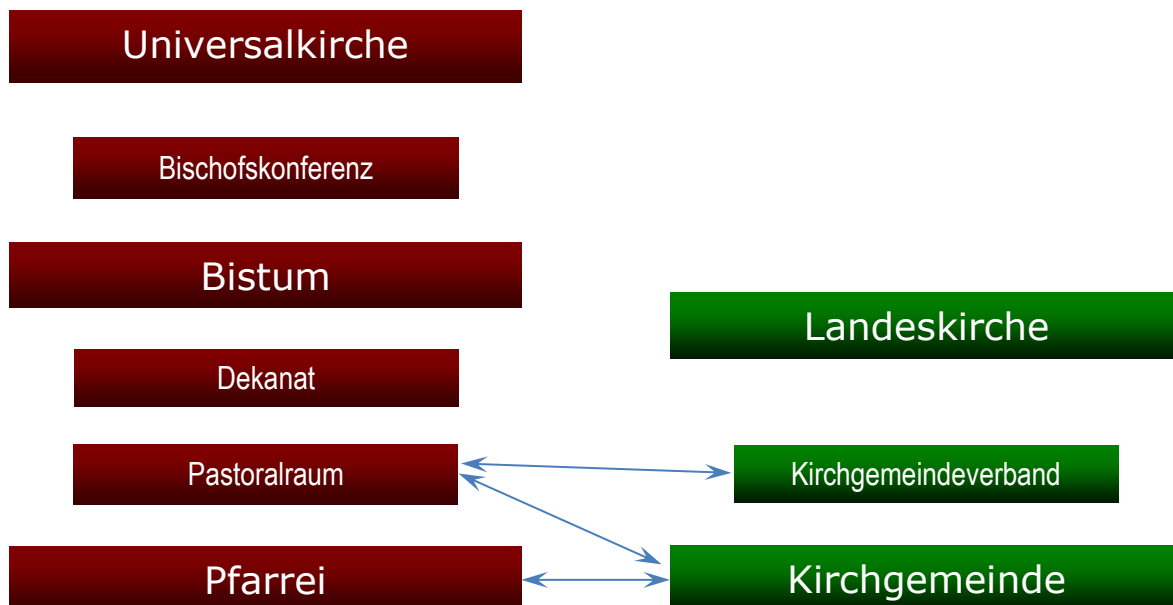
Dabei wird der Begriff „pastorale Einheit“ für die verschiedenen Formen von Zusammenschlüssen von Pfarreien stehen. Über 25 Jahre lang wurden diese Zusammenschlüsse im Bistum Basel als

---

<sup>2</sup> Fachkommission der Schweizer Bischofskonferenz «Kirche und Staat in der Schweiz», Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz, Dezember 2012.

Seelsorgeverbände bezeichnet, seit bald 10 Jahren heissen sie neu Pastoralräume. Im Unterschied zu den Seelsorgeverbänden sind die Pastoralräume grösser konzipiert und sollen eine stärkere Leitung aufweisen. Möglicherweise gibt es in Zukunft wieder andere kirchliche Bezeichnungen. „Pastorale Einheit“ soll diesbezüglich bewusst offenbleiben.

Bislang durfte die Kirchgemeinde eine oder mehrere Pfarreien umschliessen. Umgekehrt durfte der Bischof die Pfarrei aber nicht grösser definieren als die Kirchgemeinde. Dies war mitunter ein Grund, weshalb die Bischöfe anstelle von Pfarrefusionen die neue pastorale Ebene Pastoralraum geschaffen haben. Neu soll erlaubt sein, dass eine Kirchgemeinden „Teil einer grösseren Pfarrei bilden“ kann (§ 2 Abs. 1 KGG). Dies würde dem Bischof gestatten, auch ohne vorgängige Kirchgemeindefusion Pfarreien zu fusionieren. Dabei soll der Bischof aber den betroffenen Kirchgemeinden das rechtliche Gehör gewähren (§ 2 Abs. 2 KGG).



Wenn die pastorale Einheit grösser ist als die Kirchgemeinden, so müssen die betreffenden Kirchgemeinden miteinander zusammenarbeiten, um ihre Aufgabe gegenüber der pastoralen Einheit zu erfüllen. Der Kirchenrat kann „die zweckentsprechenden Anordnungen“ treffen, sollten sich die Kirchgemeinden nicht von sich aus verständigen können (§ 2 Abs. 3 KGG, analog zu § 38 GemG). Zu erwähnen ist, dass der Kirchenrat, der bereits heute über diese Kompetenz verfügt (§ 100 Abs. 2 KOG), bislang in keinem Fall davon Gebrauch gemacht hat. Ziel bleibt es, dass die Kirchgemeinden von sich aus die passende Form der Zusammenarbeit entwickeln. Die Eingreifkompetenz dient in erster Linie dazu, den Kirchgemeinden den nötigen Druck zu geben, selbst Lösungen zu finden, im Wissen, dass bei Untätigkeit oder Misserfolg der Kirchenrat die Form der Zusammenarbeit verfügen könnte.

Die Kompetenzabgrenzung und die Zusammenarbeit zwischen dem Kirchgemeinderat und der pastoralen Leitung werden präziser formuliert (siehe § 26 Abs. 1 Ziff. 3 LKV und v. a. § 27 KGG). Damit werden der Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit die Kompetenz für die pastoralen Konzepte und eine Mitverantwortung im Bereich Personalführung zugesprochen.



### 4.3 Kirchgemeindeverbände

Neu erhalten die Kirchgemeindeverbände eine Rechtsgrundlage im landeskirchlichen Recht (§ 26 Abs. 2 LKV, § 32 LKV, §§ 29-31 KGG). Weiterhin sollen sie aber gemäss den Normen errichtet werden, die der Kanton Thurgau für die Zweckverbände erlassen hat (§§ 39-45 GemG, RB 131.1).

Das Gemeindegesetz sieht vor, dass Zweckverbände «zur Erfüllung bestimmter Gemeindeaufgaben» (§ 39 GemG) errichtet werden. Es dürfen folglich nicht alle Gemeindeaufgaben auf den Zweckverband übertragen werden, es soll nicht einmal die Mehrzahl der Aufgaben sein. Während die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden mit verschiedenen demokratischen Instrumenten ausgestattet sind (Wahl der Behörden und der Kontrollorgane, Versammlungen mit direkter Abstimmung oder Urnenabstimmung), weisen die Zweckverbände nur eine geringe demokratische Ausgestaltung auf (fakultativen Volksabstimmung).

Der Kirchenrat sieht deshalb vor, dass die Kirchgemeindeverbände nur in begrenztem Umfang Aufgaben der Kirchgemeinden übernehmen dürfen. So soll die demokratische Grundstruktur der Kirchgemeinden nicht durch die Verbandsstruktur ausgehebelt werden.

Diese Begrenzung der Aufgabenübertragung auf den Verband soll durch die Finanzen definiert sein: «Der Kirchgemeindeverband darf zur Erfüllung seiner Aufgaben bis maximal 40 % der Steuererträge der beteiligten Kirchgemeinden aggregieren» (§ 30 Abs. 1 KGG). Aus der bisherigen Erfahrung bedeutet dies:

- Kirchgemeindeverbände, die einzelne Aufgaben wie die Leitung des Pastoralraums oder die Jugendarbeit finanzieren, brauchen weniger als 40 % der gesamten Kirchensteuererträge.
- Kirchgemeindeverbände, die den Personalaufwand für Seelsorge, Katechese und Sekretariat übernehmen, so dass den einzelnen Kirchgemeinden nur noch der Personalaufwand für Sakristane und Reinigung und der Unterhalt der Liegenschaften verbleibt, beanspruchen mehr als 40 % der Steuererträge der beteiligten Kirchgemeinden.

Das letztgenannte Szenario ist aus Sicht des Kirchenrats problematisch, da wenige Verbandsdelegierte über alle wesentlichen Aufwendungen entscheiden können, während die Kirchbürgerinnen und Kirchbürger an den Kirchgemeindeversammlungen die Aufwendungen für den Verband nur noch als sog. «gebundene Ausgaben» durchwinken dürfen.

Was passiert, wenn diese 40 %-Grenze überschritten wird? Zunächst erhalten die Kirchgemeinderäte im Rahmen der Rechnungsrevision des Kirchenrats jährlich den Hinweis, dass diese Grenze überschritten wurde. Sie können dann entweder die Verbandsausgaben senken oder selbständig eine Fusion der Kirchgemeinden angehen. Wenn die 40 %-Grenze während fünf Jahren überschritten wurde, so muss der Kirchenrat der Synode den Antrag stellen, die betreffenden Kirchgemeinden (zwangsweise) zu fusionieren (§ 30 Abs. 2 KGG). Der Kirchenrat wird den Synodalen mit seinem Antrag auch die schriftliche Stellungnahme der betreffenden Kirchgemeinden mitschicken. Die Synode wird diesen Antrag beraten, wobei es in ihrer freien Entscheidung liegt, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen.

#### 4.4 Vom Kirchenpfleger zur Verwalterin

KOG	LKV
<p>§ 67. Der Kirchgemeinde stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p style="padding-left: 20px;">4. Wahl der Kirchenvorsteherschaft, des Präsidenten und des Pflegers</p> <p>§ 100. Die Kirchenvorsteherschaft hat insbesondere folgende Obliegenheiten:</p> <p style="padding-left: 20px;">5. sie ist verantwortlich für die gesetzmässige, sorgfältige Verwaltung der kirchlichen Stiftungen und des übrigen Gemeindevermögens und legt darüber der Gemeinde Rechenschaft ab;</p> <p style="padding-left: 20px;">6. sie überwacht die Amtsführung des Pflegers;</p> <p>§ 114. Dem Pfleger obliegt die Rechnungs- und Kassenführung der Gemeinde, sowie die Erstellung der Jahresrechnungen und Bilanzen.</p> <p>Werden die Steuern nicht durch eine zentrale Bezugsstelle der politischen Gemeinde eingezogen, so hat er ein Verzeichnis, der Steuerpflichtigen zu führen und für einen geordneten Steuerbezug zu sorgen.</p> <p>Ist er ausnahmsweise nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, so nimmt er an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 30. <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann jene Personen, welche die Verwaltungsaufgaben in seinem Auftrag wahrnehmen, mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.</p> <p>§ 31. <sup>2</sup> [Der Kirchgemeinderat] hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p style="padding-left: 20px;">3. Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens der Kirchgemeinde, Buchführung und jährliche Rechenschaftsablage; Regelung der Übertragung dieser Aufgaben an Dritte und Überwachung der Erfüllung dieser Aufgaben;</p>
	<p style="text-align: center;"><b>KGG</b></p> <p>§ 19. <sup>3</sup> [Der Kirchgemeinderat] betraut eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung. Er kann ihr weitere Verwaltungsaufgaben übertragen. Der Verwalter oder die Verwalterin darf nicht dem Kirchgemeinderat angehören oder von einem Mitglied des Kirchgemeinderats abhängig sein.</p> <p>§ 20. <sup>1</sup> Dem Verwalter oder der Verwalterin obliegen die Verwaltung des Finanzvermögens, die Buchführung der Kirchgemeinde, die Erstellung der Jahresrechnung und die Erfüllung weiterer vom Kirchgemeinderat übertragener Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwalter oder die Verwalterin sorgt in Zusammenarbeit mit dem Steueramt der politischen Gemeinde für den Steuerbezug.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann den Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.</p>

Das Amt des Kirchenpflegers ist älter als jenes der Kirchenvorsteherschaft. Bereits die früheren Pfarreikorporationen wählten einen Mann, der die verschiedenen Vermögenswerte des Kirchenpfundfonds (darunter oft auch Landwirtschaftsbetriebe und Wald) «pflegte» und die Buchhaltung führte. Da im Thurgau die Kirchgemeinden bis 1966 in wesentlichen Teilen für das Armenwesen zuständig blieben, kam dem Kirchenpfleger zudem bis in die jüngste Vergangenheit auch eine wichtige öffentliche Funktion zu, führte er doch mit dem Pfarrer zusammen quasi das Sozialamt.

Bis heute ist der von der Kirchgemeinde gewählte Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin in der Regel Mitglied der Kirchenvorsteherschaft. § 114 Abs. 4 KOG formulierte die Ausnahme: „Ist er ausnahmsweise nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, so nimmt er an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.“

Aus Sicht des Kirchenrats gibt es heute wichtige Gründe, die Kirchenpfleger/innen nicht mehr vom Volk wählen zu lassen, insbesondere um die Verwaltungstätigkeit von der Wohnsitzpflicht zu entkoppeln. Die Überlegungen sind:

- Es wird zunehmend schwieriger, eine geeignete und willige Person zu finden, da die Anforderungen an die Buchführung anspruchsvoller geworden sind (z. B. Lohnbuchhaltung, HRM2). Es sollte möglich werden, geeignete Personen von ausserhalb der Kirchgemeinde beizuziehen. Zudem soll auch die Mandatierung eines Treuhandbüros möglich sein (Outsourcing).
- Bei einem Wegzug aus der Kirchgemeinde verliert ein/e Kirchenpfleger/in bisher sein/ihr Amt. Dies ist einerseits für die Person nachteilig, vor allem aber auch für die Kirchgemeinde, die eine neue Person suchen muss, obwohl die bisherige vielleicht bereit wäre, die Aufgabe von ausserhalb weiter zu führen.

- In Seelsorgeverbänden und Pastoralräumen soll es möglich werden, dass die Kirchgemeinden des betreffenden Raumes eine gemeinsame Verwalterin anstellen, die die Rechnungen der einzelnen Kirchgemeinden und zugleich jene des Verbandes führt.
- Die Anstellung der Verwalterin durch die Behörde – anstelle der bisherigen Volkswahl – macht deutlich, dass die Verwalterin unter der Aufsicht der Behörde tätig ist. Die Behörde selbst ist für die Finanzen zuständig und delegiert die Ausführung an eine geeignete Person. Im bisherigen System war bisweilen strittig, ob und wie weit die Behörde dem Kirchenpfleger «reinreden» darf, muss oder soll.

Aus diesen Gründen ist nunmehr vorgesehen, dass der Kirchgemeinderat grundsätzlich für die Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens der Kirchgemeinde, für die Buchführung und die jährliche Rechenschaftsablage zuständig ist, dass er diese Aufgabe aber an eine Drittperson übertragen und die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Drittperson überwachen muss. Diese formale Änderung soll verbunden werden mit einer Modernisierung der Bezeichnung: Statt als Pfleger/innen sollen die Personen nun als Verwalter/innen bezeichnet werden.

Indem nun der Verwalter bzw. die Verwalterin der Kirchgemeinde vom Kirchgemeinderat gewählt und angestellt werden soll, gilt die übliche Unvereinbarkeitsregel, wonach niemand seinem unmittelbaren Aufsichtsorgan angehören darf. Während für andere Anstellungen eine Ausnahme für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bis 15 % toleriert wird, soll im Fall des Verwalters bzw. der Verwalterin überhaupt keine Mitgliedschaft zugelassen sein, um so im Bereich Finanzen und Buchhaltung eine möglichst grosse Klarheit über Rollen und Zuständigkeiten zu haben: Die politisch denkende Leitungs- und Aufsichtsinstanz (Kirchgemeinderat) und die administrativ tätige Vollzugsebene (Verwalter/in) sollen personell immer unterschieden sein. Diese Unvereinbarkeitsregel mag als unverhältnismässig streng erscheinen; aber gerade bei öffentlichen Geldern ist es erfahrungsgemäss wichtig, dass nicht zu viel Macht in einer Hand gebündelt liegt.

Sollte das Verwaltungsmandat an eine juristische Person übertragen werden, darf aus demselben Grund keine Abhängigkeit der juristischen Person von einem Mitglied der Behörde bestehen. § 19 Abs. 3 Satz 3 KGG: „Der Verwalter oder die Verwalterin darf nicht dem Kirchgemeinderat angehören oder von einem Mitglied des Kirchgemeinderats abhängig sein.“ Eine unzulässige Abhängigkeit würde bestehen, wenn ein Treuhandbüro, das einem Mitglied des Kirchgemeinderats gehört oder von einem solchen geführt wird, mit der Verwaltung der Kirchgemeindefinanzen betraut würde.

Die bisher geltende zwingende Sitzungsteilnahme des Kirchenpflegers, der nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft ist (§ 114 Abs. 4 KOG), soll nun zur einer Einladungsmöglichkeit reduziert werden: „Der Kirchgemeinderat kann den Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen“ (§ 20 Abs. 3 KGG). Damit soll einerseits ausgedrückt werden, dass die Funktion des Verwalters bzw. der Verwalterin so wichtig ist, dass eine regelmässige Teilnahme und Beratungsfunktion weiterhin angezeigt wäre, aber andererseits die Offenheit besteht, eine andere Form festzulegen, mit der der gegenseitige Informationsfluss sichergestellt ist (z. B. Teilnahme an ausgewählten Sitzungen, regelmässige Vorbereitungen der Sitzungen seitens des Präsidenten mit der Verwalterin, Weiterleitung des Protokolls des Kirchgemeinderats u.a.). Gerade im Fall der Beauftragung eines Treuhandbüros dürfte eine regelmässige Sitzungsteilnahme weniger angezeigt sein (Kosten, geringere Identifikation mit den kirchlichen Aufgaben).

#### 4.5 Pfarrwahl

Das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinde ist ein komplexes Rechtsinstitut mit einer spannenden Rechtsgeschichte. An dieser Stelle nur das Wichtigste:

- Innerhalb des Kirchenrechts stellt das Pfarrwahlrecht ein vom Bischof verliehenes Privileg dar, wonach die Gläubigen dem Bischof den ihnen (mehrheitlich) passenden Geistlichen zur Einsetzung als Pfarrer präsentieren dürfen (sog. Präsentationsrecht).
- Innerhalb des Landeskirchenrechts verleiht die Pfarrwahl dem Gewählten einen Amtsstatus: Der gewählte Pfarrer steht formal auf derselben Stufe wie der Kirchgemeinderat und kann deshalb von diesem nicht entlassen werden.

Bei der letzten Teilrevision des KOG im Jahr 1992 wurden die Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter in das Pfarrwahlrecht integriert. In der Folge werden Theologinnen und Theologen, die die Priesterweihe nicht empfangen haben (bzw. aus bekannten Gründen nicht empfangen dürfen), ebenso in die Leitungsaufgabe gewählt. Im vorliegenden Entwurf wird deshalb abstrakt von der «Leitung der Pfarrei» gesprochen. Neu hinzu kommt die «Leitung der pastoralen Einheit». Welche kirchlichen Funktionsbezeichnungen damit gemeint sind, zeigt folgende Tabelle.

Leitung	Volkswahl	Priester	Diakon oder nicht ordnierte/r Theologe/in
- der Pfarrei	gewählt	Pfarrer	Gemeindeleiter/in
	nicht gewählt	Pfarradministrator	Gemeindeleiter/in a. i.
- der pastoralen Einheit	gewählt	Pastoralraumpfarrer	Pastoralraumleiter/in

Bei der nun vorliegenden Totalrevision soll das Pfarrwahlrecht in verschiedenen Aspekten der jüngeren Entwicklung in unserem Bistum angepasst werden:

- Eine Auswahl zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten für die Pfarrwahl gibt es nicht mehr. Heute steht – wenn überhaupt – eine einzige Person zur Wahl. Vor diesem Hintergrund muss der gemäss kantonalem und Wahlrecht vorgegebene Wahlmodus geändert werden: Bei der Pfarrwahl dürfen die leeren Wahlzettel zur Ermittlung des absoluten Mehrs nicht ausgeschieden werden (§ 26 Abs. 2 KGG). Leerstimmen zählen somit wie Stimmen für einen (fiktiven) Gegenkandidaten. Auch gibt es keinen zweiten Wahlgang, in dem das relative Mehr zählt.
- Die Bildung immer grösserer Kirchgemeinden und die geringere Beteiligung der Katholikinnen und Katholiken am kirchlichen Leben verunmöglicht praktisch überall, dass die bisherige Form zur Nichtwiederwahl angewandt werden könnte: Es müssten 20 % der Stimmberechtigten mit ihrer Unterschrift verlangen, dass eine Wiederwahl an der Urne durchgeführt wird, ansonsten findet die Wiederwahl stets «still», d. h. automatisch statt. Diese stille Wiederwahl soll abgeschafft und stattdessen die Pfarrwahl mit der Erneuerungswahl der Kirchgemeindebehörden stattfinden.
- Die Einführung von Pastoralräumen mit dem sog. Führungstyp B (siehe unten) bedingt, dass mehrere Kirchgemeinden gemeinsam die für sie zuständige pastorale Leitungsperson wählen.

Der letztgenannte Punkt stellte eine Herausforderung zur Weiterentwicklung des Pfarrwahlrechts dar: Wie kann die Wahl angesichts der Einführung von Pastoralräumen mit dem sog. Führungstyp B erfolgen? Spezifisch an diesem Typ B ist, dass der Pastoralraumpfarrer immer auch Pfarrer der einzelnen Pfarreien seines Pastoralraums ist, bzw. die Pastoralraumleiterin zugleich immer auch Gemeindeleiterin der einzelnen Pfarreien ist. Für den Kanton Thurgau hat die Bistumsleitung bislang bei 10 der 12 geplanten Pastoralräume den Führungstyp B festgelegt.

Das Problem bei diesem Typ B ist: Entweder würde eine einzelne Nicht(wieder)wahl in einer Kirchengemeinde zur Folge haben, dass die Leitungsperson für den ganzen Pastoralraum und alle Pfarreien funktionslos würde, oder aber die Leitungsperson würde im Pastoralraum zuständig bleiben und damit ebenso in der Kirchengemeinde, in der sie nicht gewählt wurde, lediglich mit einem reduzierten Rechtsstatus: der Pfarrer bliebe Pfarradministrator, bzw. die Gemeindeleiterin bliebe Gemeindeleiterin ad interim. Beide Varianten sind gleichermaßen unbefriedigend: Weder soll eine einzelne Kirchengemeinde für alle Kirchengemeinden im Pastoralraum entscheiden, noch soll die Entscheidung einer Kirchengemeinde faktisch irrelevant sein.



Die Festlegung, dass es nur eine einzige Leitungsperson für den ganzen Pastoralraum gibt, lässt sich mit dem Pfarrwahlrecht nur so sinnvoll verbinden, indem die Kirchengemeinden auf dem Gebiet des Pastoralraums miteinander diese eine Leitungsperson wählen. Dazu ist nun vorgesehen, dass die Wahl der pastoralen Leitung

- ENTWEDER auf der Ebene der Pfarrei (beim Führungstyp A)
- ODER auf der Ebene des Pastoralraums (beim Führungstyp B) stattfindet,

aber nicht beides zugleich.

Wenn die Pfarrei oder der Pastoralraum, für den die Leitungsperson zu wählen ist, grösser ist als die einzelne Kirchengemeinde, so müssen die Kirchengemeinden der Pfarrei oder des Pastoralraums miteinander einen sog. Pfarrwahlkreis bilden. Es zählt dann das Ergebnis aller Kirchengemeinden zusammen.

#### 4.6 Stellung des Pfarrers/GL im Kirchgemeinderat

KOG	LKV
§ 96. <sup>2</sup> Der gewählte Pfarrer und Gemeindeleiter gehören ihr [der Kirchenvorsteherschaft] in ihrer Wohnsitzgemeinde von Amtes wegen an. In den andern von ihnen betreuten Kirchgemeinden nehmen der Pfarrer oder der Gemeindeleiter an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	§ 30. <sup>2</sup> Die Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit ist zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates einzuladen und hat ein Antrags- und ein Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht. Ist die Leitung der pastoralen Einheit für mehrere Kirchgemeinden zuständig, so kann sie einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin an ihrer Stelle an die Sitzungen des Kirchgemeinderates delegieren.

Bislang hat die gewählte Leitung der Pfarrei Sitz und Stimme in der Kirchenvorsteherschaft, sofern sie in der Kirchgemeinde wohnt (§ 96 Abs. 2 KOG). § 30 Abs. 2 LKV sieht nur noch ein Antrags- und Beratungsrecht vor, ergänzt dies aber neu mit der Möglichkeit der Delegation an eine andere Seelsorgerin oder einen Seelsorger der betreffenden Pfarrei bzw. des Pastoralraums.

Diese Herabstufung hat der Kirchenrat vor folgendem Hintergrund vorgenommen:

- rechtlich: Aus staatsrechtlicher Sicht ist die Leitung der Pfarrei unerlaubterweise Mitglied ihrer eigenen Aufsichtsbehörde. Gestützt auf § 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau erkannte das Bundesgericht am 8. August 1994 die Unzulässigkeit der Mitgliedschaft des evangelischen Gemeindepfarrers in der Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Bussnang (BGE 120 Ia 194). Die Evangelische Landeskirche hat daraufhin eine sog. „Aufsichtskommission“ (= Kirchenvorsteherschaft ohne Pfarrer) geschaffen. Katholischerseits wurden bislang keine Konsequenzen aus diesem Urteil gezogen, was im Fall eines Rekurses ein Risiko darstellt.
- Auswirkung auf Laiensitz: Da bei den Leitungen der Pfarreien die Vakanz in zwischen mehrere Jahre dauern können, hat der Weggang eines Pfarrers bzw. einer Gemeindeleitung zur Folge, dass die Kirchgemeinde einen Laien in die Behörde nachwählen muss. Wird einige Jahre später eine neue Leitung der Pfarrei gewählt, so muss wiederum ein Laie aus der Behörde ausscheiden, um die korrekte Anzahl Mitglieder wieder herzustellen.
- Sitz und Stimme ist ohnehin selten geworden: Es gibt zwei Gründe, weshalb bereits heute nur noch ein kleiner Teil der Kirchgemeinden eine pastorale Leitungsperson als Mitglied hat:
  - Wohnsitz: Pfarrer und Gemeindeleiter/-innen sind immer häufiger für eine Vielzahl von Pfarreien zuständig und müssen entsprechend in verschiedenen Kirchgemeindeförderungen mitwirken. Sitz und Stimme können sie aber nur in jener Behörde haben, wo sie wohnen. In den übrigen gibt es auch für gewählte Leitungspersonen nur Antrags- und Beratungsrecht.
  - aktuelle Wahlsperre: Bischof Kurt Koch verwehrt die Wahl von neuen Leitungspersonen, bis der Pastoralraum des Wirkungsortes errichtet ist. Diese Wahlsperre gilt unter Bischof Felix Gmür weiter. Demnach konnten in den letzten zehn Jahren nur wenige Wahlen stattfinden. Die vielen Pfarradministratoren und Gemeindeleiter/-innen ad interim haben nur Antrags- und Beratungsrecht.

Angesichts dessen, dass also der Grossteil der Kirchgemeinden bereits heute keine pastorale Leitungsperson mit Sitz und Stimme in der Behörde hat, schien es dem Kirchenrat konsequenter, eine einheitliche Situation zu schaffen, wodurch auch die beiden erstgenannten Probleme wegfallen.

Unverändert gilt aber, dass die Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates einzuladen ist und ein Antrags- und ein Beratungsrecht genießt. Durch den Wegfall von Sitz und Stimme wurde jedoch eine andere Option möglich: Im Hinblick auf die teilweise grossen Pastoralräume mit dem Führungstyp B wurde vorgesehen, dass die zuständige Leitungsperson eine andere Seelsorgerin oder einen Seelsorger der betreffenden Pfarrei bzw. des Pastoralraums als Verbindungsperson des Seelsorgeteams zu einem Kirchgemeinderat delegieren kann. Für Seelsorgerin oder Seelsorger sieht das Kirchgemeindegesezt übrigens eine Definition vor: «Als Seelsorger und Seelsorgerinnen werden im landeskirchlichen Recht Personen bezeichnet, die nach Abschluss eines Studiums der Theologie oder der Religionspädagogik mit einem kirchlichen Auftrag tätig sind.» (§ 3 Abs. 1 KGG)

## 5 Zur Vernehmlassung

Weil eine Revision der obersten Rechtsordnung nur in grösseren Zeitabständen vorgenommen wird und weil es bei dieser Revision um wichtige Änderungen für die katholische Kirche im Thurgau geht, ist es dem Kirchenrat ein Anliegen, Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich vernehmen zu lassen.

### 5.1 Informationsanlässe

Um den Zugang zu den drei Entwürfen zu erleichtern, veranstaltet der Kirchenrat zusammen mit der Kommission, die das Projekt vorbereitet hat, Informationsanlässe. Sie sind eingeladen, an einem der drei Anlässe teilzunehmen, um sich einführen zu lassen und Fragen zu stellen.

- Mittwoch, **15. Februar** 2017, 19.15 bis 21.15 Uhr, Zentrum Franziskus, Weinfelden
- Mittwoch, **22. Februar** 2017, 19.15 bis 21.15 Uhr, Zentrum Franziskus, Weinfelden
- Montag, **27. Februar** 2017, 19.15 bis 21.15 Uhr, Zentrum Franziskus, Weinfelden

### 5.2 Stellungnahme

Für die Stellungnahme gibt es keinen bestimmten Fragebogen. Sie formulieren Ihre Einschätzungen, Überlegungen und Anliegen frei. Dazu nur drei Bitten:

- Geben Sie bei konkreten Rückmeldungen an, auf welche Bestimmung Sie sich beziehen.
- Begründen Sie Ihre Haltung! Dies ermöglicht uns, das Anliegen besser zu verstehen.
- Geben Sie auch eine Gesamteinschätzung an, nicht nur Detailrückmeldungen.

Ihre Stellungnahmen sind erbeten **bis spätestens 2. Mai 2017**. Senden Sie diese

- per Mail an [generalsekretariat@kath-tg.ch](mailto:generalsekretariat@kath-tg.ch)
- per Post an Kath. Landeskirche, Generalsekretariat, Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

## Katholischer Kirchenrat des Kantons Thurgau

Der Präsident: *Cyrill Bischof*

Der Generalsekretär: *Urs Brosi*

## Unsere Arbeit

Die Kommission des Kirchenrats zur Revision des KOG erarbeitete die Revisionsthemen und die Entwürfe an 37 Kommissions- und 9 Redaktionsgruppensitzungen in den Jahren 2013 bis 2016.



(von links nach rechts)

**Urs Brosi**, Generalsekretär Landeskirche

**Astrid Stucki**, Kirchenpflegerin FrauenfeldPLUS

**Theo Scherrer**, Kirchenrat und Domherr

**Isabella Stäheli**, Alt-Synodenpräsidentin

**Reto Marty**, Gemeindeschreiber Weinfelden

**Otmar Kurath**, Rechtsanwalt

**Ruedi Heim**, Bischofsvikar

**Dominik Hasler** (Kommissionspräsident),  
Rechtsanwalt, ehem. Pfarreiratspräsident  
Kreuzlingen

Der Kirchenrat beriet die Ergebnisse der Kommission an insgesamt 13 Sitzungen in der Zeit von Ende 2015 bis Anfang 2017.

Und nun sind Sie an der Reihe!

## Ihre Arbeit

### Informationsabende

Einführung in die Revision

- Mittwoch, 15. Februar 2017
- Mittwoch, 22. Februar 2017
- Montag, 27. Februar 2017

jeweils 19.15 bis 21.15 Uhr,  
Zentrum Franziskus, Franziskus-Weg 3,  
Weinfelden (Parkplätze hinter Zentrum)

Referenten:

Cyrill Bischof, Kirchenratspräsident  
Dominik Hasler, Kommissionspräsident  
Urs Brosi, Generalsekretär

Anmeldung erwünscht an:  
generalsekretariat@kath-tg.ch

### Mündliche Stellungnahme

Möglichkeit zur Rückmeldungen im Rahmen des Informationstags für Kirchenvorsteherschaften

- Samstag, 4. März 2017, ab 8.30 Uhr im Pfarreizentrum Weinfelden, Freiestrasse 13

### Schriftliche Stellungnahme

frei formulierte Stellungnahme zu den drei Entwürfen,  
per Post an Kath. Landeskirche, Generalsekretariat,  
Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden

per Mail an generalsekretariat@kath-tg.ch

- bis spätestens Dienstag, 2. Mai 2017